30./XII. 1916

74

Die ungarische Krönung.

Von Dr. Richard v. Kralik-Meyrswalden.

Alle Getreuen des Hauses Oesterreich, alle Seelen der Monarchie stehen heute huldigend, im Geiste oder durch ihre höchsten Vertreter repräsentiert, der heiligen Handlung zur Seite, da Kaiser Karl von Oesterreich die Stefanskrone mit allen kirchlichen und staatlichen Feierlichkeiten in symbolischem Akt aus den Händen Gottes und des Volkes empfängt. Der Ehrentag der ungarischen Nation ist auch ein allgemeiner Ehrentag für alle Nationen, Königreiche und Länder, die unter dem Szepter des Hauses Oesterreich stehen und die altehrwürdige Handlung in Ofen ist vorbedeutend für die ganze Monarchie des Hauses Oesterreich.

Feierliche Gefühle innigster Gemeinsamkeit pragmatischer Interessen, die alle Länder und Völker der Monarchie aus Initiative der Ungarn und Kroaten seit 1722 verbinden, werden lebendiger als je. Mit der Gemeinsamkeit des repräsentativen Herrscherhauses ist ja über im Wesen befand hier das landständische Recht der Krönungen, Huldigungen, Regentenreise ebenso wie sonst. England wurde trotz seiner Magna Charta zu Zeiten Jahrhunderte lang viel abfoluter und despotischer regiert als die Länder der Monarchie des Hauses Oesterreich. Die Erbhuldigungen mit gegenseitigen Verpflichtungen, mit religiösen und staatlichen Zeremonien, mit der fast religiösen Behandlung des österreichischen Herzogshutes, der, nun die erblöschende Würde des Hauses Oesterreich zu demonstrieren, aus einer Verbindung mit einer Königskrone bestand, das alles blieb auch bei uns in Gebrauch bis 1835 unter Kaiser Ferdinand, damals gewissermaßen auch als Ersatz für die im Patent von 1804 vorgeschriebene Kaiserkrönung, für welche man noch kein passendes und wirksames Zeremoniel ausgearbeitet hatte. Man lese diese letzte Erhuldigung in der Beschreibung unseres bekannten Gaffelli von 1837 nach, so wird man finden, daß sie dem prächtigen Pomp und der symbolischen Bedeutsamkeit einer ungarischen Krönungsfeier kaum nachgab.

Immerhin können wir nichtmagyarische Völker der Monarchie des Hauses Oesterreich nicht umhin, der ungarischen Nation unsere unbedingte Bewunderung und Anerkennung für ihr konservatives Festhalten am Symbolen und Zeremonien entgegenzubringen, die bei uns durch eine allzu wenig konservative Entwicklung befähigt zu haben scheinen. Die Ungarn wissen, was sie an ihrer feierlichen Krönungsordnung haben. Es gehört zur Stärke ihrer Stellung, daß sie mit vollem Recht nicht davon ablassen. Gewiß, der staatsrechtliche Kern dieser Zeremonien liege sich auch ohne diese alten Symbole, ohne Krone und Krönung auf parlamentarischem Weg aufbauen bringen. Gewiß, der ungarische Staat ist nicht die Krone; denn er würde auch dann in unveränderter Größe fortbestehen, wenn die historische Krone, wie es zu Kossuths Zeiten vorübergehend der Fall war, ganz verschwinden würde. Aber man kann sagen, daß ihr gefrönter König auch noch dazu gefrönter Kaiser von Oesterreich und Großmacht repräsentiert, keinen „fehlundvierzigsten Staat", wie die eigentliche diplomatische Benennung für die Großmacht Großmächte lautet.

Die ungarische Königskrone gibt dem Haupt des gemeinsamen Herrscherhauses einen wunderbaren Glanz; aber nur vereint mit der österreichischen Kaiserkrone gibt sie der Monarchie die Würde und die Rechte einer Großmacht. Und was eine Großmacht bedeutet, das haben wir erst so recht in diesem Weltkrieg kennen gelernt. Viele österreichische Stellung steht seit der Zentrachie nach 1815 fest. Die ihnwichtigen politischen Geistens und Kriegen haben den wichtigen Begriff der Großmacht neuestens in bedeutenden Schriften bestimmt.

So mögen denn heute alle Banner der Monarchie siegerheißend den Monarchen in der heiligen Stefanskrone umranken! Wir alle stimmen in den Jubel mit ein. Und dann, wenn die Friedensbotschaft durch die Lande hin ausgerufen wird, wenn alle Glocken läuten und alle Fahnen des Sieges wehen, dann mag vielleicht das Friedensfest auch zugleich das Krönungsfest des ersten gekrönten Kaisers und der Kaiserin von Oesterreich werden! Doch was auch immer geschehe, es wird nach Gottes Willen geschehen.*)

schen Meisterschaft die politische Weisheit bewundern, mit der die ungarisch-hunnischen Kulturzustände durchaus entsprechend, ehrenvoll und freundschaftlich gewürdigt werden.

Uns verbindet nämlich auch seit Urzeiten die politische Kultur. Das Verfassungsrecht, der Parlamentarismus, die mit den Großen und dem Volke geteilte Königsmacht, wie sie sich in England und in Ungarn am ausdrücklichsten ausgebildet hat, ist eine urgermanische Einrichtung, ebenso wie das Geschworenengericht. Verfassungen gab es schon in England vor der Magna Charta, die ja eben nur eine Abänderung früherer Gewohnheitsrechte war; ebenso war die Goldene Bulle des Königs Andreas in Ungarn nur eine Abänderung der viel älteren Verfassung unter König Stefan dem Heiligen. Die Markgrafen und Herzoge von Oesterreich und Steiermark leiteten, wie wir wissen, auch ohne geschriebene Verfassungsurkunden ihre Länder verfassungsmäßig gemeinsam mit Landtagen und allen möglichen verfassungsmäßigen Garantien. Eben weil diese moralischen Garantien so fest standen, brauchte man früher keine Verfassungsurkunden, kein „Blatt Papier". Der Konstitutionalismus hat faktisch in keinem Lande der Monarchie jemals aufgehört, wenn er auch formell manchmal verschwunden zu sein schien und nicht zum sinnfälligen Ausdruck kam.

---

*) Der offizielle Name des regierenden Hauses ist seit den Söhnen Rudolfs von Habsburg nicht mehr Habsburg, auch nicht Habsburg-Lothringen, sondern Oesterreich: Domus Austriaca. Auch der spanische Zweig führte den Familiennamen „von Oesterreich".